EDITION MANAGEMENT

Hans Paul Bisani

Bildung von Kreditnehmereinheiten nach § 19 Abs. 2 KWG





EDITION MANAGEMENT

Bildung von Kreditnehmereinheiten nach § 19 Abs. 2 KWG

von Bundesbankdirektor a. D.

Dr. Hans Paul Bisani

Professor für Bank-, Finanzund Investitionswirtschaft

Verlag Wissenschaft & Praxis

Die Deutsche Bibliothek - CIP-Einheitsaufnahme

Bisani, Hans Paul:

Bildung von Kreditnehmereinheiten nach § 19 Abs. 2 KWG / Hans Paul Bisani. – Sternenfels ; Berlin : Verl. Wiss. und Praxis, 1998 (EDITION MANAGEMENT) ISBN 3-89673-038-X

ISBN 3-89673-038-X

© Verlag Wissenschaft & Praxis Dr. Brauner GmbH 1998 Nußbaumweg 6, D-75447 Sternenfels Tel. 07045/930093, Fax 07045/930094

Alle Rechte vorbehalten

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Printed in Germany

Vorwort

Unternehmen, die dem Kreditwesengesetz unterliegen, bereitet die richtige Bildung von Kreditnehmereinheiten nach § 19 Abs. 2 KWG nicht selten Schwierigkeiten. Durch die Erweiterung der bankaufsichtlichen Risikoeinheit im Rahmen der 5. KWG-Novelle haben diese Probleme weiter zugenommen.

Das vorliegende – ausgesprochen praxisorientierte – Buch gibt Mitarbeitern in Kreditinstituten und Bankenverbänden sowie Wirtschaftsprüfern weitgehende Hilfestellung bei der richtigen Bildung von Kreditnehmereinheiten. Hierzu sind im ersten Teil des Buches, neben der Kreditnehmerdefinition und den gesetzlichen Vorgaben, insbesondere die Pflichten der Kreditgeber dargestellt. Ferner werden dem Praktiker Empfehlungen an die Hand gegeben, wie er am sinnvollsten bei der Bildung von Kreditnehmereinheiten vorgehen sollte. Im zweiten Teil sind die wichtigsten Begriffe (Personen, Unternehmen etc.) zusammengestellt, die jeder Praktiker bei der richtigen Bildung von Kreditnehmereinheiten kennen muß. Die konkrete Anwendung der einzelnen Zusammenfassungstatbestände des § 19 Abs. 2 KWG ist anhand zahlreicher Beispiele im dritten Teil dargestellt. Im letzten Teil des Buches wird noch kurz auf die kumulative Anwendung der einzelnen Zusammenfassungstatbestände eingegangen, die zu einer Ausweitung der Kreditnehmereinheit führen.

Hans Paul Bisani

Inhaltsverzeichnis

1	Grundlagen der Risikoeinheitenbildung	. 11
	1.1 Zweck der Bankenaufsicht	. 11
	1.2 Kreditnehmer und Kreditnehmerzusammenfassung	. 12
	1.3 Gesetzliche Vorgaben	. 14
	1.3.1 Risikoeinheiten nach § 19 Abs. 2 Satz 1 KWG	. 14
	1.3.2 Risikoeinheiten nach § 19 Abs. 2 Satz 2 KWG	. 15
	1.3.3 Ausnahmen von der Zusammenfassung	. 15
	1.4 Pflichten der Kreditgeber	. 16
	1.4 Pflichten der Kreditgeber 1.5 Vorgehensweise bei der Bildung von Risikoeinheiten	. 18
2	Begriffsdefinitionen	. 23
	2.1 Personen und Personenzusammenschlüsse	. 23
	2.1.1 Natürliche Personen	
	2.1.2 Juristische Personen	
	2.1.2.1 Juristische Personen des Öffentlichen Rechts	
	2.1.2.1.1 Anstalten	
	2.1.2.1.2 Körperschaften	
	2.1.2.1.3 Öffentlich-rechtliche Stiftungen	
	2.1.2.2 Juristische Personen des Privaten Rechts	
	2.1.2.2.1 Rechtsfähiger Verein	
	2.1.2.2.2 Stiftung des Privatrechts	. 26
	2.1.2.2.3 Kapitalgesellschaften	. 27
	2.1.2.2.3.1 Gesellschaft mit beschränkter Haftung	. 27
	2.1.2.2.3.2 Aktiengesellschaft	. 29
	2.1.2.2.3.3 Kommanditgesellschaft auf Aktien	. 30
	2.1.2.2.4 Genossenschaft	. 31
	2.1.2.2.4 Genossenschaft	. 32
	2.1.3 Personenzusammenschlüsse	
	2.1.3.1 Gesellschaft des bürgerlichen Rechts	
	2.1.3.2 Nicht rechtsfähiger Verein	
	2.1.3.3 Personenhandelsgesellschaften	. 34
	2.1.3.3.1 Offene Handelsgesellschaft	
	2.1.3.3.2 Kommanditgesellschaft	. 35

	2.1.3.4 Stille Gesellschaft	36
	2.1.3.5 Partnerschaftsgesellschaft	39
	2.1.3.7 Partenreederei	40
	2.2 Unternehmen und Konzerne	
	2.2.1 Unternehmen	40
	2.2.1.1 Personen und Personenmehrheiten als	
	Unternehmensträger	41
	2.2.1.2 Unternehmen im Sinne des Konzernrechts	41
	2.2.1.2.1 Übergeordnetes Unternehmen	42
	2.2.1.2.2 Nachgeordnetes und gleichgeordnetes Unternehmen	45
	2.2.1.3 Unternehmenseigenschaft nach § 19 Abs. 2 Satz 1 KWG	
	nicht erforderlich	45
	2.2.2 Konzern	46
	2.2.2.1 Unterordnungskonzern	46
	2.2.2.2 Gleichordnungskonzern	47
	2.2.2.3 Beherrschender Einfluß (Abhängigkeit im Sinne von	
	§ 17 AktG)	48
	2.2.2.4 Einheitliche Leitung	48
	2.3 Juristische Personen, Personenzusammenschlüsse und	
	Unternehmen nach ausländischem Recht	49
	2.4 Wirtschaftliche Abhängigkeiten	50
	2.5 Zahlungsschwierigkeiten	
3	Die einzelnen Zusammenfassungstatbestände	53
	3.1 Mehrheitsbeteiligung an Unternehmen	
	3.1.1 Bildung von Risikoeinheiten bei Mehrheitsbeteiligung	53
	3.1.2 Berechnung der Mehrheitsbeteiligung	
	3.1.3 Mittelbare Beteiligungen	
	3.1.4 Treuhänderische Beteiligung	
	3.2 Gewinnabführungsverträge zwischen Unternehmen	
	3.3 Konzernzugehörigkeit von Unternehmen	. 64
	3.3.1 Unterordnungskonzern	
	3.3.2 Gleichordnungskonzern	
	3.3.3 Gemeinschaftsunternehmen	

	3.4 Beherrschender Einfluß (§ 19 Abs. 2 Satz 1,	
	1. Alternative KWG)	71
	3.5 Personenhandelsgesellschaften (OHG, KG) und	
	Partnerschaftsgesellschaften	73
	3.5.1 Personenhandelsgesellschaft und jeder persönlich	
	haftende Gesellschafter	
	3.5.2 Partnerschaftsgesellschaft	77
	3.6 Sonderfall: Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GbR) und	
	Gemeinschaftskredite	77
	3.6.1 Gesamthands-GbR sowie vergleichbare Erben- und	
	Kontengemeinschaften	
	3.6.2 Sonderformen aufgrund von Haftungsvereinbarungen	79
	3.6.3 GbR mit Unternehmenseigenschaft	81
	3.7 Strohmannkredite	
	3.8 Sonderfall: Kreditnehmende Ehegatten	
	3.8.1 Nicht unternehmerisch tätige Ehegatten	
	3.8.2 Unternehmerisch tätige Ehegatten	86
	3.9 Die Risikoeinheit wegen bestehender wechselseitiger	
	finanzieller Abhängigkeiten	90
4	Umfang einer Kreditnehmereinheit	95
	Anlagen	
•	G	
	5.1 Bedeutende Stellungnahmen des BAKred zu § 19 Abs. 2 KWG	99
	5.2 Für § 19 Abs. 2 KWG relevante Vorschriften des	400
	Aktiengesetz (AktG)	
A	bkürzungen	115
	iteratur	
		/

1 Grundlagen der Risikoeinheitenbildung

1.1 Zweck der Bankenaufsicht

Das Bankenaufsichtsrecht bildet eine spezielle Ausprägung der Gewerbeaufsicht zur Gläubigersicherung und Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Bankgewerbes im Interesse der Gesamtwirtschaft.

Rechtliche Grundlage für die Bankenaufsicht bildet das Gesetz über das Kreditwesen (KWG).¹ Einen Schwerpunkt der materiellen Bestimmungen des KWG bilden die Vorschriften zum Kreditgeschäft. Dies ist verständlich, denn das Kreditgeschäft ist nach wie vor der risikoreichste Geschäftszweig. So haben sich in der Vergangenheit die Vorsorgen für Kreditrisiken bei den deutschen Banken zumeist deutlich über 20 Mrd. DM pro Jahr bewegt. Auch die überwiegende Zahl der Fallissements von Banken war bislang durch Ausfälle im Kreditgeschäft bedingt.²

Die Grundlage für die wichtigsten Instrumente der Bankenaufsicht im Kreditbereich bilden die §§ 13 bis 19 KWG. So hat in den §§ 13 bis 18 KWG der Gesetzgeber präventive Regelungen für Kreditengagements festgelegt und in § 19 Abs. 1 KWG in Verbindung mit der Kreditbestimmungsverordnung(KredBestV) definiert, was als Kredit gilt.

Als besonders risikobehaftet werden angesehen:

 Kredite an einen Kreditnehmer, die insgesamt 15 % (ab 1.1.1999 10 %) des haftenden Eigenkapitals des Instituts³ betragen oder übersteigen (sog. Großkredite, siehe §§ 13 ff. KWG),

Vgl. Deutsche Bundesbank, Gesetz über das Kreditwesen, Bankrechtliche Regelungen 2, Frankfurt/M., März 1996, S. 6

² Vgl. Volkhard Szagunn, Karl Wohlschieß, Die Bankenaufsicht, in: Obst/Hintner, Geld-, Bank- und Börsenwesen, 39. Auflage, hrsg. von Norbert Kloten und Johann Heinrich von Stein, Stuttgart 1993, S. 274

³ Zu den Instituten gehören seit der 6. KWG-Novelle nicht nur Kreditinstitute, sondern auch Finanzdienstleistungsinstitute.

 Kredite an Kunden mit engen persönlichen oder sachlichen Bindungen an das kreditgewährende Kreditinstitut (sog. Organkredite, siehe §§ 15 bis 17 KWG).

Ein wichtiges Erkenntnismittel sowohl für die Bankenaufsicht als auch für die meldepflichtigen Unternehmen ist die sog. Millionenkreditkontrolle nach § 14 KWG. Aufgrund dieser Vorschrift haben die Kreditgeber die von ihnen gewährten und drei Mio. DM oder mehr betragenden Kredite der Bundesbank anzuzeigen. Meldepflichtig sind aufgrund der 6. KWG-Novelle nicht nur Kreditinstitute und Versicherungen, sondern auch Finanzdienstleistungsinstitute im Sinne des § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 4 KWG, d.h. Eigenhändler, sowie Finanzunternehmen im Sinne des § 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und 3 KWG, d.h. Factoring- und Leasingunternehmen.

Die Millionenkreditevidenz der Bundesbank faßt die gesamten Meldungen zusammen und unterrichtet die betroffenen Kreditgeber von der gemeldeten Gesamtverschuldung ihrer Kunden.⁴ Die 6. KWG-Novelle hat für die Kreditgeber die Möglichkeit geschaffen, den in der Millionenkreditevidenz ausgewiesenen Stand der Verschuldung eines Kreditnehmers bzw. einer Kreditnehmereinheit bereits vor der Gewährung des Kredits zu erfahren. Dem Kreditgeber muß jedoch die Einwilligung des betroffenen Kreditnehmers vorliegen.

§ 18 KWG verpflichtet zudem alle Institute, die Kreditwürdigkeit ihrer Kunden vor der Krediteinräumung und danach laufend anhand entsprechender Unterlagen und Auskünfte zu prüfen und zu überwachen, wenn der Kredit 500.000 DM⁵ übersteigt und das Engagement nicht als risikolos angesehen wird.

1.2 Kreditnehmer und Kreditnehmerzusammenfassung

Das KWG und die vom Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen (BAKred) erlassenen Verordnungen enthalten keine Vorschriften darüber, wer als Kreditnehmer gilt. Der Gesetzgeber geht vielmehr davon aus, daß sich die

⁴ Vgl. Deutsche Bundesbank, Gesetz ..., a.a.O., S. 11

⁵ Im Zuge der 6. KWG-Novelle wurde diese Freigrenze von 250 TDM auf 500 TDM angehoben.

Kreditnehmereigenschaft zweifelsfrei aus der Natur der einzelnen Kreditgeschäfte ergibt. Nach Auffassung des BAKred ist primär von juristischen Gesichtspunkten auszugehen. Als Kreditnehmer wird regelmäßig derjenige Rechtsträger angesehen, in dessen Vermögen die Kreditmittel übergegangen sind, und der sich deshalb gegenüber dem Kreditgeber zur Rückerstattung verpflichtet hat.⁶

§ 19 Abs. 2 KWG erweitert den primär juristischen Begriff des Kreditnehmers, indem er bestimmte, an sich rechtlich selbständige Kreditnehmer, die wirtschaftlich als Einheit angesehen werden müssen, zu einer "Risikoeinheit" zusammenfaßt. Diese Regelung ist notwendig, weil

- die Bonität der einzelnen Schuldner in den in § 19 Abs. 2 KWG genannten Fällen eng mit der Bonität aller verbundenen Kreditnehmer zusammenhängt; d.h. die einzelnen rechtlich selbständigen Kreditnehmer bilden einen Risikoverbund;
- andernfalls die Bestimmungen über große Engagements dadurch umgangen werden könnten, indem eine Kreditsumme auf mehrere zwar rechtlich selbständige, doch wirtschaftlich verbundene Kreditnehmer aufgeteilt wird.

Mit der 5. KWG-Novelle wurden u.a. die Bestimmungen der EG-Großkredit-Richtlinie in deutsches Recht umgesetzt. In diesem Zusammenhang ist die richtige Zusammenführung von Kunden zu Kreditnehmereinheiten in § 19 Abs. 2 KWG neu geregelt worden, indem die Definition der Risikoeinheit aus Artikel 1 Buchstabe m Großkredit-Richtlinie⁷ als Satz 1 übernommen wurde. Als Gruppe verbundener Kunden gelten nunmehr alle jene Kreditnehmer, zwischen denen Beherrschungsverhältnisse oder unter bestimmten Umständen wirtschaftliche Abhängigkeiten bestehen. Diese Regelung geht über die früher angewendete Definition der Kreditnehmerein-

⁶ Vgl. Friedrich Reischauer, Joachim Kleinhans, Loseblattkommentar Žum Kreditwesengesetz, 1. Band, Berlin 1963 mit Ergänzungslieferungen, Stand August 1996, Anmerkung 24 zu § 19 KWG

Vgl. Richtlinie 92/121/EWG DES RATES vom 21.12.1992 über die Überwachung und Kontrolle der Großkredite von Kreditinstituten, in: Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 29 vom 5.2.1993, S. 4